

Absturzsicherungen auf Gebäuden (PSA)

Grundlagen, Gesetze und Normen

In Anbetracht der gültigen Rechtsvorschriften gilt **jegliche handwerkliche Handlung** an einem **Bauwerk** als **Baustelle**. Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Absturzes festzulegen und umzusetzen. Vor Inkrafttreten des BauKG wurde diese Aufgabe, oft irrtümlich, als Maßnahme gesehen, die vom jeweiligen Arbeitgeber zu erfüllen ist. Durch das Inkrafttreten des BauKG wurden die Aufgaben des Bauherrn bezüglich der Schaffung von Einrichtungen zur Sicherung der Arbeitnehmer bei Dacharbeiten neu geregelt.

Dieses Bundesgesetz verlangt vom **Bauherrn**, dass bei der Errichtung bzw. beim Umbau eines Bauwerkes oder eines Bauteiles bereits Maßnahmen für spätere Arbeiten am Bauwerk getroffen worden sind.

Als Folge dieser Definition sind daher nachfolgende Gesetze zur Sicherung von Personen gültig und von Seiten der Auftraggeber als auch von der Auftragnehmerseite einzuhalten.

OIB RL4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

[OIB-330.4-020/19](#)

BauV (Bauarbeiterschutzverordnung)

[BGBL. Nr. 340/1994](#)

BauKG (Bauarbeiten Koordinationsgesetz)

[BGBL. I Nr. 37/1999](#)

AschG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)

[BGBL. Nr. 450/1994](#)

Durch die im Jahr 2010 veröffentlichte ÖNORM B3417 Ausgabe 2016-06-15 „**Planung und Ausführung von Sicherheitsausstattungen auf Dächern**“ liegt nunmehr auch eine Regel der Technik vor, wie Dachflächen in ihrer Abhängigkeit von Nutzungen bezüglich erforderlicher Sicherheitseinrichtungen zu bewerten sind.

Als Folge der zitierten Rechtsgrundlagen ist es erforderlich, dass jegliche Dachflächen, die innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wartungsbedingt begangen werden müssen, mit stationären Absturzsicherungsmaßnahmen auszustatten sind.

Nachfolgend sind auszugsweise die betreffenden Stellen der Rechtsvorschriften zitiert:

OIB RL4 (OIB Richtlinie 4 OIB-330.4-020/19 Musterbauordnung)

4. Schutz vor Absturzunfällen

4.1 Erfordernis von Absturzsicherungen

4.1.1 Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Gebäudes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 1,00 m, sind mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck (z.B. bei Laderampen, Schwimmbecken) widerspricht. [OIB 330.4-020/19](#)



BauV (Bauarbeiterschutzverordnung)

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Baustellen im Sinn des § 2 Abs. 3 dritter Satz ASchG (dieser lautet: Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden).

§ 2. (1) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Bauarbeiten sind insbesondere auch Zimmerer-, Dachdecker-, Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Spengler-, Fliesenleger-, Estrich-, Isolierarbeiten und Gerüstbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallationsarbeiten, Sprengarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Fassadenreinigungsarbeiten und Rauchfangkehrerarbeiten. Als Bauarbeiten gelten auch Erdarbeiten, wie Aufschüttungen, Auf- und Abgrabungen sowie die Herstellung von künstlichen Hohlräumen unterhalb der Erdoberfläche.

§ 7. (1) Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen. (2) Absturzgefahr liegt vor

1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künnetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern oder anderen Stoffen, wenn die Gefahr des Versinkens besteht,
3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.

11. ABSCHNITT - Arbeiten auf Dächern

§ 87. (verkürzter Textauszug) Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden sein die den Absturz von Menschen in sicherer Weise verhindern. [BGBl. Nr. 340/1994](#)

BauKG (BauarbeitenKoordinationsGesetz)

§ 8. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.

(2) Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bedeutende Angaben zu enthalten, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. [BGBl. I Nr. 37/1999](#)



AschG (ArbeitnehmerInnenschutzGesetz)

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen.

§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. *die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,*
2. *die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,*
3. *die Verwendung von Arbeitsstoffen,*
4. *die Gestaltung der Arbeitsplätze,*
5. *die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und*
6. *der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.* [BGBI. Nr. 450/1994](#)